

Merkblatt für Staatsangehörige aus EU- und EWR-Staaten und der Schweiz über Regelungen für Berufskraftfahrer in der Bundesrepublik Deutschland

Dieses Merkblatt informiert Sie über die wichtigsten Bestimmungen für Staatsangehörige aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)¹ sowie der Schweiz, die als Berufskraftfahrer im Güter- und Personenkraftverkehr eingesetzt oder beschäftigt sind.

1. Sie benötigen grundsätzlich eine Grundqualifikation und ggf. Weiterbildungen nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz bzw. der Richtlinie 2003/59/EG

Sie müssen grundsätzlich nach den Vorschriften des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes (BKrFQG) und der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV) beziehungsweise nach den nationalen Vorschriften eines anderen EU-Mitgliedstaates oder EWR-Vertragsstaates oder der Schweiz, deren Grundlage die Richtlinie 2003/59/EG bildet, eine (beschleunigte) Grundqualifikation und regelmäßige Weiterbildungen absolviert haben. Die Grundqualifikation müssen Sie in dem Staat erlangen, in dem Sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Weiterbildung kann in dem Staat des ordentlichen Wohnsitzes oder in einem Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder der Schweiz erfolgen, wenn Sie dort beschäftigt sind.

Dies kann wie folgt nachgewiesen werden:

- a. Durch die Eintragung der Schlüsselzahl 95 in Ihrem Führerschein, sofern er von einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz ausgestellt wurde.
- b. Durch die Eintragung der Schlüsselzahl 95 in einen Fahrerqualifizierungsnachweis, der von einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Vertragsstaat oder von der Schweiz ausgestellt wurde.

¹ EWR-Staaten sind Island, Liechtenstein, Norwegen.

2. Sie haben auf Grundlage der CEMT²-Vorschriften die Grundqualifikation erworben und ggf. Weiterbildungen absolviert

Haben Sie die Grundqualifikation und die Weiterbildung auf Grundlage der CEMT-Vorschriften erlangt, so wird Ihr Fahrerqualifizierungsnachweis, der von einem CEMT-Mitgliedstaat ausgestellt wurde, oder der Nachweis der IRU-Akademie für Beförderungen, die von den CEMT-Regelungen erfasst sind und unter Verwendung einer CEMT-Genehmigung durchgeführt werden, anerkannt. Erfasst sind grundsätzlich grenzüberschreitende Beförderungen zwischen allen CEMT-Mitgliedstaaten und dabei auch im Transit durch CEMT-Mitgliedstaaten.

Sie müssen über die gültige Fahrerlaubnis für das Fahrzeug bzw. die Fahrzeugkombination, die Sie führen, sowie ggf. über weitere nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Qualifikationen verfügen.

Für weitere Einzelheiten weisen wir auf die „Anwendungshinweise zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht“, veröffentlicht auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr – BAG – hin.

² CEMT-Mitgliedsstaaten sind:

Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus (Weißrussland) Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldawien, Montenegro, Niederlande, Republik Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich.